

Öffentliche Bekanntmachung

IV. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Kreisstadt Siegburg, seine Ausschüsse und den Bürgermeister vom 09.07.2026

§ 1

§ 3 Abs. 3 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss wird neugefasst:

(3) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet über:

- a) bis n) unverändert
- o) die Entscheidung über die Durchführung von Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß Vergabesatzung Siegburg aus allen Bereichen der Verwaltung ab einer Auftragssumme von 250.000 € und soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind.
- p) unverändert
- q) über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 50.000 € einschließlich etwaiger Entschädigungen bei Erwerb überschritten wird. Die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz.
- r) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- und Pachtwert 3.000 € übersteigt.

§ 2

§ 9 Bau- und Sanierungsausschuss wird neu gefasst:

- (1) Der Bau- und Sanierungsausschuss entscheidet über die Durchführung von Großprojekten ab einem Projektvolumen von 1.000.000 € (Kostenschätzung/Kostenberechnung) zu denen ihm regelmäßig Projektstatusberichte mit Kostenfortschreibung vorgelegt werden (Baubeschluss).
- (2) Der Bau- und Sanierungsausschuss berät und entscheidet über die Entwurfsplanung (LP 3 nach HOAI) aller Bauprojekte entsprechend Abs. 1 und gibt diese frei (Freigabe- und Einleitungsbeschluss der Vergabe).
- (3) Der Bau- und Sanierungsausschuss entscheidet in den nicht unter Abs. 1 und 2 gefassten Hochbauprojekten über die Einleitung von Vergabeverfahren für beabsichtigte Maßnahmen oberhalb folgender Wertgrenzen (Einleitungsbeschluss):
 - bei Bauleistungen und sonstigen Maßnahmen gem. Vergabesatzung Siegburg ab 250.000 € (Kostenschätzung)
 - bei Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten: ab 100.000 € (Kostenschätzung).
- (4) Der Bau- und Sanierungsausschuss berät und entscheidet über Kompensationsmaßnahmen, wenn durch Zuschlagserteilungen und/oder Auftragsüberschreitungen eine Überschreitung von 10% (mindestens 100.000 €) gegeben ist oder das haushaltsmäßige Investitionsbudget um 10 % überschritten wird.
- (5) Der Bau- und Sanierungsausschuss entscheidet vor Einleitung von Vergabeverfahren über den Verzicht von Sicherheitsleistungen bei Aufträgen über 150.000 €.

§ 3

Inkrafttreten

Die IV. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, den 10.07.2026
Gez. Stefan Rosemann
Bürgermeister